

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-120003989.02

Gegenstand: Elektrische Sicherheitstürverriegelungen für
Feuer- und Rauchschutztüren
„TECHNILOCK L4“.
Ausführungen entsprechend der Zusammenstellung in der Anlage 2.

Verwendungszweck: Verschluss für 1flügelige Türen sowie den Gangflügel 2flügeliger Türen in
Ausführung als Feuerschutz- oder Rauchschutztür.

Antragsteller: ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH
Bildstockstr. 20
D-72458 Albstadt

Ausstellungsdatum: 24. Februar 2015

Geltungsdauer bis: 24. Februar 2020

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte
Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung der in der Anlage 2 aufgeführten Verriegelungen der Serie „TECHNILOCK L4“ in Arbeitsstromausführung und für deren Verwendung an Feuerschutz- und Rauchschutztüren.
- 1.1.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird in Übereinstimmung mit Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.11, erteilt.
- 1.1.3 Die Verriegelungen dürfen nur in den in der Anlage 1 angegebenen Herstellwerken produziert werden.
- 1.1.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis dient **nicht** als Nachweis der Eignung der angegebenen Schlösser für Türen in Rettungswegen.

2 Verwendungsbereich

- 2.1.1 Die Verriegelungen dürfen nur in einflügeligen Drehflügeltüren und am Gangflügel zweiflügeliger Drehflügeltüren verwendet werden.
- 2.1.2 Die Verriegelungen dürfen ohne weiteren Nachweis bis zu einem max. Türblattgewicht von 200kg und einer max. Türflügelbreite von 1300mm verwendet werden.
- 2.1.3 Die Verriegelungen dürfen erst dann an Feuer- und Rauchschutztüren verwendet werden, wenn sie in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (Feuerschutztür) bzw. dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (Rauchschutztür) oder in den den vorgenannten Dokumenten zugeordneten technischen Unterlagen aufgeführt wurden.
Hierzu können ggf. ergänzende Prüfungen nach DIN 4102-5 ¹⁾, DIN EN 1634-1 ²⁾, DIN 4102-18 ³⁾ oder DIN 18095-2 ⁴⁾ notwendig werden. Zuständig hierfür ist die Prüfstelle, welche die entsprechenden Prüfungen der betreffenden Türenbauart durchführte.
- 2.1.4 Die Verriegelungen dürfen nur in der Ausführung „Arbeitsstrom“ an Feuerschutz- und Rauchschutztüren verwendet werden.
- 2.1.5 Die Verriegelungen dürfen nur in Verbindung mit Türschließern nach DIN 18263-1⁵⁾, DIN 18263-4 ⁶⁾ oder DIN EN 1154 ⁷⁾ an Drehflügeltüren verwendet werden.
- 2.1.6 An 2flügeligen Türen dürfen die Verriegelungen nur zusammen mit gegen Fehlbedienung gesicherten Standflügelverschlüssen eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind die in der Anlage 2 zur Verwendung mit entsprechenden Standflügelverschlüssen gekennzeichneten Schlösser.
- 2.1.7 Die Verriegelungen dürfen ohne weiteren Nachweis nur in trockenen Räumen mit nicht korrosiver Umgebungsluft eingesetzt werden.

3 Anforderungen an das Bauprodukt

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Verriegelungen müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit der Anlage 2 sowie den Angaben der in der Prüfstelle des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) hinterlegten Detailzeichnungen entsprechen.
- 3.1.2 Der Hersteller hat die Verriegelungen mit einer Einbau-, Einstell- und Wartungsanleitung zu versehen.

3.2 Eigenschaften

- 3.2.1 Die Verriegelungen müssen dauerhaft funktionstüchtig in Verbindung mit Türen mit einem Türblattgewicht von min. 200 kg sein.



- 3.2.2 Verriegelung und Schließblech müssen gewährleisten, dass der Schlossriegel ungehindert in das Schließloch eindringen kann.
- 3.2.3 Die Verriegelungen dürfen nur zusammen mit den vom Hersteller dafür vorgesehenen Schließblechen verwendet werden.
- 3.2.4 Eine Stromunterbrechung darf bei geöffneter Tür nicht dazu führen, dass die Tür nicht mehr selbsttätig schließt.

3.3 Anzuwendende Prüfverfahren

- 3.3.1 Der Nachweis der Dauerfunktionstüchtigkeit ist durch Prüfungen an drei Probekörpern nach DIN 4102-18³⁾ bzw. DIN 1191¹⁵⁾ mit 200.000 Prüfzyklen zu erbringen.
- 3.3.2 Die Dauerfunktionstüchtigkeit gilt als nachgewiesen, wenn nach der Prüfung (siehe 2.3.1) an keinem der Probekörper Brüche, Risse oder andere die Funktion des Schlosses beeinträchtigende Schäden nachweisbar sind. Es ist das sichere Schließen der mit einem Türschließer⁷⁾ ausgestatteten Prüftür auch nach der Prüfung nachzuweisen.

3.4 Kennzeichnung

- 3.4.1 An jedem Schloss muss dauerhaft angebracht sein:
- das Herstellerzeichen,
 - das Übereinstimmungszeichen „Ü“
 - die Nr. dieses allg. bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses,
 - ein von der fremdüberwachenden Stelle zugewiesenes Kennzeichen,
 - das Herstellungsjahr (ggf. verschlüsselt),
 - ggf. die Typenbezeichnung,
 - ggf. das CE-Zeichen als Nachweis der Konformität mit der Richtlinie 2004/108/EG.

3.5 Werkseigene Produktionskontrolle

- 3.5.1 Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten, die eine gleichmäßige Güte der produzierten Verriegelungen gewährleistet. Hierbei sind neben produktionsbegleitenden Kontrollen hauptsächlich Kontrollen und Prüfungen am fertigen Produkt durchzuführen.
- Die werkseigene Produktionskontrolle ist analog zu 8.2 DIN 18250⁸⁾ zu organisieren. Es gelten die Bestimmungen der Bauregelliste A⁹⁾ zur werkseigenen Produktionskontrolle.

4 Übereinstimmungsnachweis

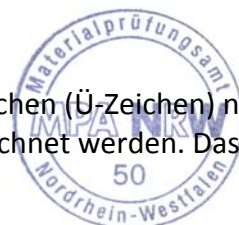
Der Nachweis der Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist entsprechend Bauregelliste A Teil 2⁹⁾, lfd. Nr. 2.11, für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu erbringen. Hierzu hat der Hersteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und für die Durchführung der notwendigen Fremdüberwachung eine hierfür anerkannte Fremdüberwachungsstelle einzuschalten.

Hinsichtlich der Durchführung der Fremdüberwachung gelten die Bestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt)¹⁰⁾ bzw. die Angaben der DIN 18200¹¹⁾.

Die Fremdüberwachung hat mindestens zweimal jährlich zu erfolgen. Auf eine Probenahme mit anschließender Produktprüfung nach DIN 4102-18³⁾ in der Prüfstelle kann verzichtet werden, wenn eine ausreichende Anzahl an Produktprüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller durchgeführt wurde.

5 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen¹²⁾ der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-



Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 20 und 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)¹³⁾ in Verbindung mit der Bauregelliste A⁹⁾ erteilt.

Nach § 21 a Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 21 Abs. 7 Musterbauordnung (MBO)¹⁴⁾ bzw. den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem
Verwaltungsgericht Sigmaringen,

Karlstraße 13,
72488 Sigmaringen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

8 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
- 7.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Dortmund, den 24.02.2015

Im Auftrag

Jansen



Dipl.-Ing. H. Jansen
Prüfstellenleiter

9 Normative Verweisungen

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, falls sie durch Änderungen oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

- 1) DIN 4102-5: 1997-09
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
- 2) DIN EN 1634-1: 2000-05
Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlüsseinrichtungen - Teil 1: Feuerschutzabschlüsse; Deutsche Fassung EN 1634-1:2000.
- 3) DIN 4102-18: 1991-03
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung).
- 4) DIN 18095-2: 1991-03
Türen; Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit.
- 5) DIN 18263-1: 1997-05
Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, Teil 1: Obentürschließer mit Kurbetrieb und Spiralfeder.
- 6) DIN 18263-4: 1997-05
Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, Teil 4: Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb).
- 7) DIN EN 1154
Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 1154
- 8) DIN 18 250: 2003-10
Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse
- 9) Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C – jeweils gültige Ausführung.
- 10) Auflagen und Hinweise für die Tätigkeit von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Mitteilungen DIBt 4/1997.
- 11) DIN 18200: 2000-05
Überwachungsnachweis für Bauprodukte; Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten.

- 12) Die Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder basieren auf dem „Muster einer Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (Übereinstimmungszeichen-Verordnung ÜZVO)“ - Fassung Oktober 1997.
- 13) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, GV. NRW 2000, S. 256.
- 14) Musterbauordnung -MBO- Fassung November 2002.
- 15) DIN EN 1191
Fenster und Türen; Dauerfunktionsprüfung – Prüfverfahren – Deutsche Fassung EN 1191:2000
- 16) DIN EN 1125
Schlösser und Baubeschläge; Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 1125.
- 17) DIN EN 179
Schlösser und Baubeschläge; Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 179.
- 18) DIN EN 12209
Schlösser; Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche – Anforderungen und Prüfverfahren – Deutsche Fassung EN 12209:2003
- 19) EltVTR (1997-12) - Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen

Anlage 1 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-120003989.02

Gegenstand: Elektrische Sicherheitstürverriegelungen für
Feuer- und Rauchschutztüren
„TECHNILOCK L4“.
Ausführungen entsprechend der Zusammenstellung in der Anlage 2.

Verwendungszweck: Verschluss für 1flügelige Türen sowie den Gangflügel 2flügeliger Türen in
Ausführung als Feuerschutz- oder Rauchschutztür.

Antragsteller: ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH
Bildstockstr. 20
D 72458-Albstadt

Zeugnisdatum: 24. Februar 2015

Revisions-stand	Datum	ersetzt Revision vom	Anzahl Seiten	geprüft und freigegeben
A	24.02.2015	-	2	<i>Jansen</i> H. Jansen



Produktionsstätte(n)/Herstellwerk(e)

Herstellwerk	Kennzeichnung
ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH Bildstockstr. 20 D- 72458 Albstadt Deutschland	DO 22.0

Zugrundeliegende Prüfberichte

Prüfbericht	Prüfstelle
120003989.01	MPA NRW

Anlage 2 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-120003989.02

Gegenstand: Elektrische Sicherheitstürverriegelungen für
Feuer- und Rauchschutztüren
„TECHNILOCK L4“.
Ausführungen entsprechend der Zusammenstellung in der Anlage 2.

Verwendungszweck: Verschluss für 1flügelige Türen sowie den Gangflügel 2flügeliger Türen in
Ausführung als Feuerschutz- oder Rauchschutztür.

Antragsteller: ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH
Bildstockstr. 20
D 72458-Albstadt

Zeugnisdatum: 24. Februar 2015

Revisions-stand	Datum	ersetzt Revision vom	Anzahl Seiten	geprüft und freigegeben
A	24.02.2015	-	4	<i>Jansen</i> H. Jansen



Zusammenstellung der Bauprodukte

Elektrische Sicherheitsverriegelung TECHNILOCK L4

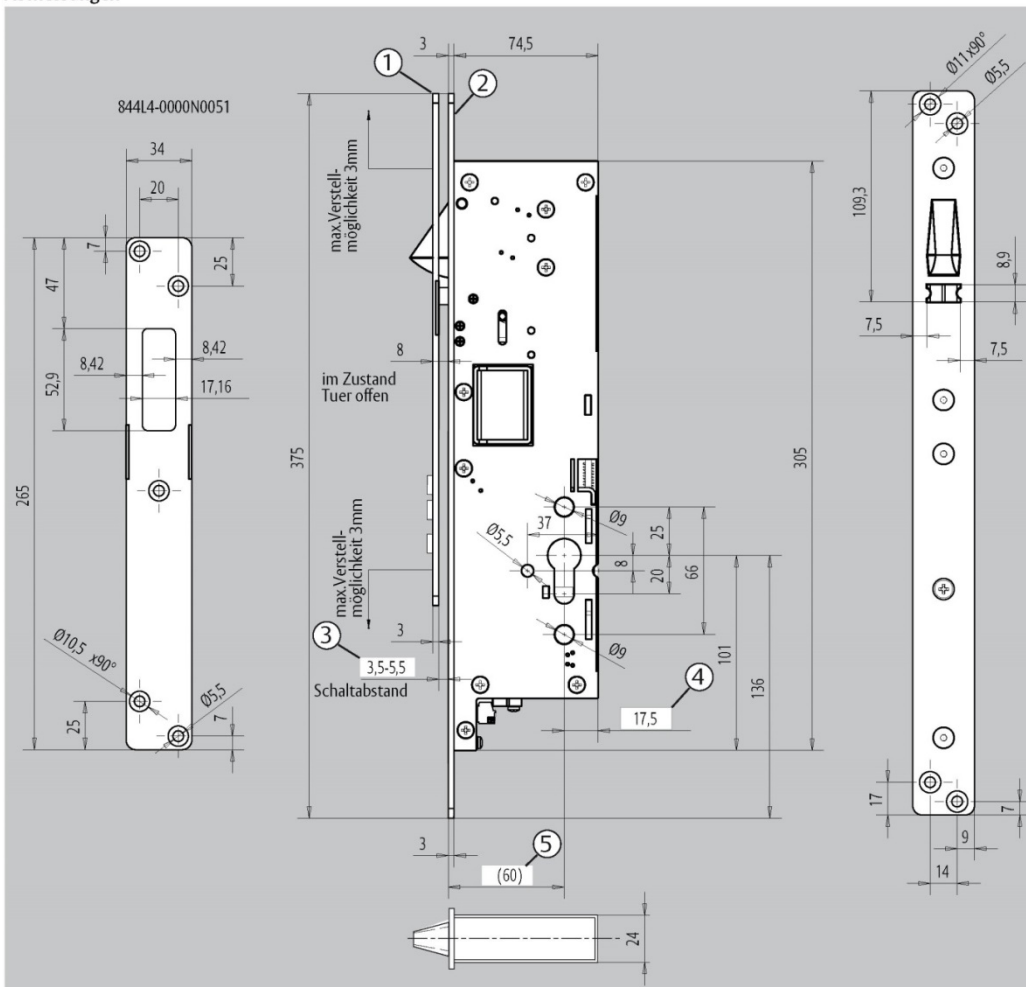
Beschreibung

Allgemein	Die TECHNILOCK-Türriegel der Modellreihe L4 sind Verriegelungen für Hochsicherheitsbereiche. Sie sind für den Einbau in die Türzarge und in das Türblatt geeignet.
Funktionen	<p>Selbstverriegelung Beim Schließen der Tür schwenkt der Riegel automatisch aus. Der Riegel wird gesperrt.</p> <p>Erkennung des Schließbleches Im Schließblech des L4 ist ein codierter Magnet eingebaut. Nur wenn dieser Magnet vom Türriegel erkannt wird, schwenkt der Riegel aus. Der Riegel schwenkt nur bei geschlossener Tür aus. Sabotage wird verhindert.</p> <p>Automatische Wiederverriegelung Kann der Riegel nicht vollständig ausschwenken, versucht der Türriegel den Riegel mehrere Male auszuschnenken. Gelingt es nicht, wird Alarm ausgelöst.</p> <p>Überwachungskontakte Überwacht werden: • die Riegelposition • die Stellung der Tür</p>

Ausführungen



Abmessungen



- 1 Schließblech (Gegenstück zum Schloss)
- 2 Stulp (Abschluss des Schlosskastens. Gleichzeitig Befestigung des Schlosses im Türblatt)
- 3 Falzluft (Abstand zwischen Schließblech und Stulp)
- 4 Hinterdornmaß (Abstand von Mitte Zylinderaussparung bis Gehäuserückseite)
- 5 Dornmaß (Abstand von Vorderkante Stulp bis Mitte Zylinderaussparung)



Das Dornmaß für das Technilock L4 beträgt je nach Ausführung 30, 35, 40 bzw. 60 mm.

Montagepositionen

Bild mit Tür und den möglichen Montagepositionen

